

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Quellfassungen Feggendorf
im Landkreis Schaumburg
vom 3. 7. 98**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBL. S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der

Quellfassungen Feggendorf der Wasserversorgung **Samt-**gemeinde Rodenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt östlich von Feggendorf und wird im wesentlichen begrenzt im Norden durch die Linie Kleiner Ranzen-Kammweg, im Osten durch den Kammweg bis zur Kreuzung mit der Lauenauer Allee, im Süden 550 m entlang der Lauenauer Allee, von dort bis zum Hügelgrab und von dort weiter nach Westen bis in den Bereich der Quellfassung.

Der östliche Teil zwischen dem Kammweg und dem Schraubeweg liegt im Wasserschutzgebiet „Deisterquellen“. Maßgeblich sind hier die für das Wasserschutzgebiet „Deisterquellen“ geltenden Bestimmungen.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25 000, lfd. Nr. 3
2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5 000, lfd. Nr. 5

der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Bezirksregierung Hannover
– Dezernat 502 –

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung ge-

schützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Schaumburg als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

- 1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- 2. Entnahme von Bodenproben,
- 3. Aufstellung von Hinweisschildern,
- 4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen

können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(6) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover (Dezernat 502) entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 1998 in Kraft.

Hannover, den 3. 7. 1998

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage
Dr. Keuffel
Abteilungsleiter

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

- V = verboten
- G = genehmigungspflichtig
- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser	V	V
1.2	Versenken oder Untergrundverrieselung		

	des Niederschlagswassers von Dachflächen	V G	9.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	
1.3	Versenken, Untergrundverrieselung oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V V	9.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 1. des Folgejahres;	V V
2.	Abwasserleitungen			ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nr. 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.	
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V V	9.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen;	V V
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G G	10.	Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen	
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V G	10.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 12.;	V V
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V V		ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.	
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V V	10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			11.	Nutzungsänderungen	
6.	Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Kalium, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet	V V	11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V V
7.	Aufbringen von Klärschlamm		11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V G
7.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V	11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V G
7.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V V
7.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt von 30 v. H. und mehr in der Zeit		11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V G
7.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V V	11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung	V G
7.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V G	12.	Sonderkulturen und Gartenbau	
7.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 30 v. H. in der Zeit		12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V G
7.2.2.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V V	12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V V
7.2.2.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V G	13.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen	
7.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V V		Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluß an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens ab 15. 11. eingearbeitet werden	
8.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		13.1	Feldanbau von Raps	G G
8.1	auf Grünland in der Zeit		13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	V V
8.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V V			
8.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V -			
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit				
8.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.	V V			
8.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V -			
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V V			

13.3	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V V	22.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	
13.4	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 11., ausgenommen der Umbruch zur Saat von Wintertraps	V V	22.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG	
13.5	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 11., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Wintertraps	V V	22.1.1	unterirdisch verlegt	V V
13.6	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G G	22.1.2	oberirdisch verlegt	V G
14.	Lagern von Wirtschaftsdünger		22.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V G
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm		23.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V V
14.1.1	außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V G	Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
14.1.2	in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V -	24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung	V V
14.2	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten	V -	25.	Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen; ausgenommen Eigenkompostierung	V G
14.3	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft in		26.	Ausweisen von Baugebieten	V G
14.3.1	Behältern mit Sickerwasserkontrolle	V G	27.	Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem und Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet werden.	V G
14.3.2	Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	V V	28.	Bau von Straßen	
14.3.3	Erdbecken (Güllelagunen)	V V	28.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V G
15.	Lagern von Gärfutter		28.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - RiStWag - Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 501362, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V -
15.1	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	V -	Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.		
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V V	Die erforderlichen Maßnahmen müssen		
15.3	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V G	- in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren		
15.4	Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr; ausgenommen Wickelsilagen	V -	- in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren		
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V -	nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.		
17.	Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht sichergestellt ist (z. B. Pferche)	V V	29.	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V G	30.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	V V
19.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V G	31.	Durchführen von Manövern oder Übungen	
Wassergefährdende Stoffe					
20.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V V			
21.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V V			

- von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen V V
32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V G
33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung V G
34. Anlage von Tontaubenschießständen V G
35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V
36. Neuanlage von Friedhöfen V V
37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G

Abl. RBHan. 1998/Nr. 19 v. 02. 09. 1998

Bodeneingriffe

38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen V G
39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden
- 39.1 mit Freilegen des Grundwassers V V
- 39.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G
40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G
41. Durchführen von Sprengungen V V
42. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe V G
- Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.
43. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen V G

**Nachtrag zur Festsetzung des
Wasserschutzgebietes Feggendorf**

Nachtrag:

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 19. August 1998, Nr. 18, Seite 559, wurde die Festsetzung des o. g. Wasserschutzgebietes veröffentlicht. Unter Bezugnahme auf diese Veröffentlichung erfolgt nunmehr die bislang verbliebene Veröffentlichung der Anlage 1 (Karte im Maßstab 1:25.000) dieser Verordnung.

Bezirksregierung Hannover

Hannover, 21. 08. 1998

Az.: 502.15.2-62013-07-10-02

Im Auftrage
Garbotz